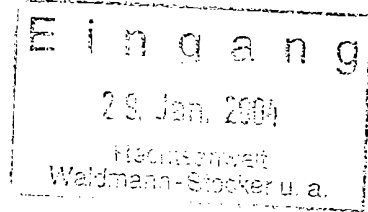


Az.: A 4 K 10796/03



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertr.dch.den Bundesminister des Innern, dieser vertr.dch.
den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 759 480-163,

-Beklagte-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 759 480-163,

wegen

Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 AuslG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Richter am Verwaltungsgericht Knorr auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 2003

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborener Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er ist nach seinen eigenen Angaben am [REDACTED] aus der Türkei ausgereist und angeblich auf dem Luftweg über den Flughafen [REDACTED] am selben Tag in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sein am 04.03.1999 gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - vom 04.05.1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. In demselben Bescheid wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Fall der nicht fristgemäßen Ausreise wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht. Die Klage des Klägers gegen diesen Bescheid wurde vom Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 08.11.2001 - A 5 K 10881/99 - abgewiesen. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12.12.2001 - A 12 S 10073/01 - abgelehnt.

Mit Schreiben vom 17.04.2002, beim Bundesamt eingegangen am 18.04.2002, stellte der Kläger einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 53 AuslG. In diesem Schreiben wurde auf ein ärztliches Attest vom [REDACTED] verwiesen, in dem bescheinigt wird, dass der Kläger sich seit dem [REDACTED] in ambulanter Behandlung befinde und dass die Diagnose eine posttraumatische Belastungsstörung sei. Die psychotherapeutischen Gespräche fänden zweimal pro Monat statt, außerdem erfolge eine medikamentöse Behandlung. Eine vollständige Nichtbehandlung würde zu einer Chronifizierung der Erkrankung mit weitreichenden gesundheitlichen Folgen auch im sozialen Bereich und bezüglich der Arbeitsfähigkeit führen. Eine ausschließlich medikamentöse Behandlung entspreche nicht dem Behandlungsstandard und sei nicht erfolgversprechend. Im Falle einer Abschiebung müsse mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und einer mög-

lichen Dekompensation gerechnet werden. Eine mögliche Suizidgefährdung im Rahmen der Erkrankung sei nicht auszuschließen.

In einem späteren Schreiben vom 26.03.2002 führt der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter anderem aus: Die Erkrankung des Klägers sei auf Erlebnisse in seinem Heimatland zurückzuführen. Er sei damals vierzehn Tage lang festgehalten und sieben Tage lang gefoltert worden. Dann habe man ihn vor Gericht gestellt und in [REDACTED] ins Gefängnis gebracht. Auch das Verwaltungsgericht Freiburg sei in seinem klageabweisenden Urteil von einer solchen Verurteilung ausgegangen. Aus dem ärztlichen Attest ergebe sich die Notwendigkeit einer Fortsetzung der bereits begonnenen psychotherapeutischen Behandlung. Eine solche Behandlung sei in der Türkei nicht möglich bzw. dem Antragsteller verwehrt. Eine Nichtfortführung der psychotherapeutischen Behandlung würde allerdings zu einer massiven Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen. Darüber hinaus würde eine Rückkehr des Klägers in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung und damit zu einer gravierenden Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands führen. Aus diesem Grunde sei in seinem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auszusprechen.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 übermittelte der Kläger dem Bundesamt eine Stellungnahme des Landratsamts - Gesundheitsamt - [REDACTED]. Diesem Schreiben war ein nervenärztliches Gutachten des [REDACTED] beigefügt. In diesem Gutachten kommen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine mittelgradige posttraumatische Belastungsstörung vorliege, die den Kriterien nach ICD 10 bzw. DSM 4 entsprechen. Diese Störung werde derzeit sachgerecht behandelt durch die Therapie bei dem Arzt des Klägers, [REDACTED]. Zu befürworten sei weiter gegebenenfalls ein stationärer Aufenthalt in einer Klinik mit türkisch sprechenden Therapeuten, welche sich auf die Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen spezialisiert hätten, wie das bei der [REDACTED] der Fall sei. Der Kläger habe bekundet, dass er zu einer solchen Therapie bereit sei. Im Fall einer Abschiebung des Klägers in sein Heimatland sei mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bereits die mit der Abschiebung selbst im Zusammenhang stehenden Probleme zu einer Verstärkung der Symptome führen würden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei von einer reaktiven Traumatisierung des Klägers in einem solchen Fall auszugehen.

Mit Bescheid vom 13.05.2003, an die Adresse des Prozessbevollmächtigten des Klägers per Einschreiben zur Post gegeben am 15.05.2003, hat das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Änderung des Bescheids vom 04.05.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Zur Begründung führt das Bundesamt aus: Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Auch unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften gebe es keine Gründe, die eine Änderung der Entscheidung zu § 53 AuslG nach § 49 VwVfG rechtfertigten. Vielmehr müsse gegenwärtig ebenso entschieden werden wie früher. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nur solche Umstände, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland für den Ausländer herleiten ließen. Wenn die befürchteten negativen Auswirkungen jedoch allein auf der Abschiebung als solche beruhten und nicht nur wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung eintreten, handle es sich um ein sogenanntes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, das nicht vom Bundesamt, sondern von der allgemeinen Ausländerbehörde nach § 55 AuslG zu berücksichtigen sei. Zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zähle allerdings auch eine im Zielstaat zu erwartende Verschlimmerung einer Krankheit, unter der der Ausländer bereits im Inland leide. Erforderlich dafür, dass es sich um eine erhebliche Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG handle, sei aber, dass sich der Gesundheitszustand also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und dass der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat konkret in diese Lage käme, weil er auf die unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens dort angewiesen wäre, aber wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könne. Auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Atteste habe der Kläger jedoch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine erhebliche Gefahr bestehe, dass sich die Krankheit des Klägers alsbald nach der Einreise in sein Heimatland wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtere. Das vorgelegte Gutachten sei unschlüssig und unsubstantiiert. Außerdem sei eine Behandlung psychischer Erkrankungen, etwa eines posttraumatischen Belastungssyndroms oder einer depressiven Störung mit Suizidgefahr, auch in der Türkei möglich. Der Kläger könne nicht mit Erfolg einwenden, dass er diese Behandlung aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht bezahlen könne. Denn davon sei in der Türkei ein großer Teil der Bevölkerung betroffen.

Am 21.05.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Im Laufe des Klageverfahrens hat der Kläger einen ärztlichen Bericht des Herrn [REDACTED] vorgelegt, in dem dem

Kläger ebenfalls eine posttraumatische Belastungsstörung bescheinigt wurde. Nach diesem Bericht seien eine stationäre Behandlung und eine anschließende psychotherapeutische Langzeittherapie dringend indiziert. Der Kläger sei bereit, alles zu tun, damit seine Alpträume und Angstzustände aufhörten und er wieder Freude empfinde. Eine psychotherapeutische Langzeittherapie könne zu einer Stabilisierung des Klägers führen. Mit Schreiben vom 23.07.2003 legte der Kläger ein Attest der Diplompsychologin [REDACTED] über die Einleitung der psychotherapeutischen Behandlung - Langzeittherapie - vor. In diesem Attest wird ausgeführt, dass die Behandlung nur in einem subjektiv sicheren Umfeld sinnvoll sei. Die Türkei biete dagegen die Konfrontation mit Ereignissen, Situationen und Aspekten, die an die traumatischen Erlebnisse erinnerten oder diese symbolisierten. Das führe zu einer massiven Verschlechterung des Krankheitsbilds und des Gesundheitszustands. Eine Behandlung des Klägers sei deshalb in der Türkei überhaupt nicht möglich. Bereits der Vorgang und Ablauf einer Abschiebung beinhalten zu viele Aspekte des ursprünglich traumatischen Erlebnisses, so dass allein die Durchführung dieses Vorgangs zu einer außerordentlich heftigen Retraumatisierung führe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Der Beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keine Stellungnahme abgegeben und keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen der Anhörung wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen. Außerdem hat der Sachverständige [REDACTED] sein nervenärztliches Gutachten vom [REDACTED] erläutert. Auch hierzu wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts über die Asylverfahren des Klägers (2 Hefte) vor. Der Inhalt dieser Akten sowie der Erkenntnismittel, die in einer dem Prozessbevollmächtigten übersandten Liste genannt sind sowie der Inhalt der Gerichtsakten - A 5 K 10881/99, A 5 K 10882/99 und A 4 K 10796/03 - waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 06.08.2003 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte - durch den Einzelrichter, auf den die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen hat - über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend waren, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Bundesbeauftragte hat generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet.

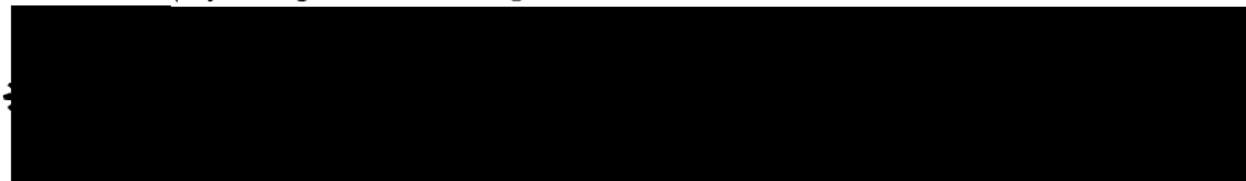
Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Türkei. Soweit der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.05.2003 dieser Verpflichtung entgegensteht - das heißt soweit darin eine Abänderung des Bescheids vom 04.05.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (und damit auch die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG) abgelehnt wurde - ist dieser rechtswidrig und verletzt den Kläger deshalb in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Hat das Bundesamt - wie hier mit Bescheid vom 04.05.1999 - im ersten Asylverfahren bestandskräftig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, kann auf ein Asylfolgegesuch des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zu § 53 AuslG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse beruft, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetreten sind; dem steht auch nicht die

Rechtskraft eines die ursprüngliche (negative) Feststellung bestätigenden Gerichtsurteils entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.2000, BVerwGE 111, 77, und v. 07.09.1999, NVwZ 2000, 204, jew. m.w.N.; VG Freiburg, Urt. v. 08.08.2003 - A 4 K 12681/02 -). Das Bundesamt hat bei Stellung eines Asylfolgegesuchs (vgl. zur Zuständigkeit des Bundesamts zur Prüfung von Abschiebungshindernissen bei Stellung eines Folgeantrags: BVerwG, Urt. v. 21.03.2000, a.a.O., m.w.N.) oder eines weiteren Antrags bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen danach zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hinsichtlich geltend gemachter Abschiebungshindernisse vorliegen. Ist das der Fall, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem steht nicht entgegen, dass § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG für Asylfolgeanträge die Möglichkeit einer solchen Ermessensentscheidung ausschließt; diese Regelungen sind weder unmittelbar noch entsprechend auf erneute Anträge zu § 53 AuslG anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 21.03.2000 und v. 07.09.1999, jew. a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 29.02.2000 - A 6 S 675/99 -, und v. 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261).

Der Kläger hat sowohl einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Verfahrens bezüglich § 53 Abs. 6 AuslG als auch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG.

Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 VwVfG sind hier die vom Kläger vorgelegten ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen und Gutachten des behandelnden Arztes



die neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG darstellen. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob insoweit auch eine neue Sach- und Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gegeben ist. All diese Beweismittel stammen aus der Zeit nach dem bestandskräftigen Abschluss des früheren Asylverfahrens des Klägers und wurden von diesem unverzüglich dem Bundesamt bzw. später dem Gericht vorgelegt, so dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG für die Wiederaufnahme vorliegen.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Türkei.

Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind (sogen. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse), während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als sogen. inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse berücksichtigt werden können (st. Rechtspr., vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 -, EzAR 043 Nr. 56, v. 29.07.1999 - 9 C 2.99 -, und v. 25.11.1997, NVwZ 1998, 524). Auch die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers nach der Rückkehr in sein Heimatland verschlechtert, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen. Voraussetzung ist aber eine erhebliche Gefahr, das heißt, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss es um eine konkrete Gefahr gehen, was nur anzunehmen ist, wenn die Verschlimmerung der Krankheit sofort oder alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Abschiebezielstaat eintreten würde. Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann danach zum Beispiel vorliegen, wenn sich die Krankheit eines Ausländers im Abschiebezielstaat wegen der dortigen unzureichenden oder für den Betroffenen nicht erreichbaren Behandlungsmöglichkeiten (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, a.a.O., v. 09.09.1997, InfAuslR 1998, 125, v. 25.11.1997, DVBl 1998, 282, v. 27.04.1998, InfAuslR 1998, 409, m.w.N., und v. 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24,; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.11.2002 - A 12 S 907/00 -) oder wegen der Gefahr einer erneuten Traumatisierung (vgl. dazu VG Sigmaringen, Urt. v. 25.09.2001 - A 4 K 11142/00 -; VG Freiburg, Urt. v. 08.08.2003, a.a.O., und v. 30.01.2001 - A 4 K 11973/98 -; Treiber, Fallgruppen traumatisierter Flüchtlinge im Asylverfahren, in: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Hrsg.), Traumatisierte Flüchtlinge, 2. Aufl. 2001, S. 15 ff., 30 f.) wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde.

Weiter kann es hier dahingestellt bleiben, ob die Gefahren, die für den Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei bestehen, als allgemeine Gefahren im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu werten sind mit der Folge, dass ihm Abschiebungsschutz insoweit nur

über eine - hier nicht getroffene - politische Leitentscheidung nach § 54 AuslG oder ausnahmsweise im Einzelfall bei einer extremen Gefahr gewährt werden könnte (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, a.a.O., v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77, v. 29.07.1999, a.a.O., sowie Beschl. v. 25.02.2000 und v. 23.02.2000, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nrn. 30 und 31; VG Freiburg, Beschl. v. 23.12.2003 - A 4 K 11640/03 - und v. 02.05.2003 - A 4 K 10382/03 -, jew. m.w.N.). Denn für den Kläger besteht im Fall einer Rückkehr in die Türkei gegenwärtig und auf absehbare Zeit eine (solche) extreme Gefahr für Leib und Leben (siehe unten).

Vor allem in dem nervenärztlichen Gutachten der [REDACTED] die der verantwortliche Arzt [REDACTED] als Sachverständiger in der mündlichen Gerichtsverhandlung erläutert und ergänzt hat, wird überzeugend dargelegt, dass bei dem Kläger eine erhebliche psychische Erkrankung in der Form einer posttraumatischen Belastungsstörung - PTBS - und (inzwischen auch) einer Depression besteht. Die entsprechenden Merkmale nach dem ICD 10 bzw. auch dem DSM IV sind danach allesamt erfüllt. Insbesondere ist im Fall des Klägers davon ausgehen, dass er in seiner Heimat traumatische Ereignisse erlebt hatte. Schon im Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 08.11.2001 - A 5 K 10881/99 -, mit dem die Asylklage des Klägers letztlich abgewiesen wurde, ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Kläger wegen (angeblicher) Unterstützung der PKK zu drei Jahren schwerer Haft verurteilt war und diese Haftstrafe auch tatsächlich abgesessen hatte. Ferner hat der Kläger schon in seinem ersten Asylverfahren glaubhaft geschildert, dass er vor der Verurteilung 14 Tage lang inhaftiert gewesen und 7 Tage davon gefoltert worden sei, was bei einem solchen Verdacht der Unterstützung für die PKK, der später zu einer Verurteilung führt, nach den Erkenntnisquellen über die Türkei auch äußerst wahrscheinlich ist. Glaubhaft ist insbesondere auch, dass der Kläger die Folterungen als Begleitmaßnahmen der Inhaftierung vor der späteren Verurteilung, also nicht als Erlebnisse während der Vollstreckungshaft, geschildert hat. Denn es ist aus zahlreichen Quellen bekannt, dass Folter in der Türkei vorwiegend im Laufe der Ermittlungen während der Polizeihaft zur Anwendung kommt. Diese Erlebnisse, die geeignet sind, beim Kläger traumatische Erinnerungen hervorzurufen, hat der Kläger durchgehend in allen Stationen seines Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens sowie gegenüber den ihn behandelnden und begutachtenden Ärzten widerspruchsfrei und glaubhaft geschildert. Vor diesem Hintergrund ist auch glaubhaft, dass der Kläger ein Trauma erlitten und insbesondere deshalb, aber auch als Folge seines ungesicherten Aufenthaltstatus' in der Bundesrepublik Deutschland, der Umstände seiner Flucht und der Angst vor einer Rückkehr in das Gebiet,

in dem ihm so viel Leid geschehen ist, ernsthaft psychisch erkrankt ist und an einer PTBS und, wie der Sachverständige in der mündlichen Gerichtsverhandlung überzeugend dargelegt hat, auch an einer Depression als weiterer Ausprägung der PTBS leidet. Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass er um die Gefahr einer Ausweitung des Begriffs der PTBS auf unzählige Vorfälle bis hin zur Konturenlosigkeit und um die Probleme bei der Stellung der Diagnose einer PTBS weiß, und er hat weiter glaubhaft dargelegt, dass er deshalb bei der Stellung einer solchen Prognose äußerste Zurückhaltung walten lasse, dass er sich im Fall des Klägers jedoch sehr sicher sei, weil die Symptomatik beim Kläger eindeutig vorliege und auch vom Vorliegen eines objektiven Traumaerlebnisses auszugehen sei und es sich bei ihm um einen sehr ausgeprägten Fall von PTBS handle.

Das Gericht ist außerdem der Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands bis hin zu einer völligen psychischen und letztlich auch physischen Verelendung zu erwarten hätte. Zwar ist objektiv eher nicht zu befürchten, dass ihm in der Türkei landesweit staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohen (vgl. hierzu VG Freiburg, Ur. v. 08.11.2001, a.a.O.). Nach dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom 25.09.2002 und dessen Ergänzungen und Erläuterungen in der mündlichen Gerichtsverhandlung ist eine zwangsweise Rückkehr des Klägers in die Türkei aber auf absehbare Zeit mit der Gefahr eines verstärkten Wiedererlebens der Schlüsselreize verbunden, die seine Krankheit ausmachen und die ihn in ein neues Stadium seiner Erkrankung bis hin zur völligen Ausweglosigkeit, das heißt u. a. bis zu einer suicidalen Handlung, hineinmanövrieren würden. Die Traumata würden beim Kläger u. a. bei jeder Konfrontation mit türkischen Sicherheitskräften erinnert werden. In der Uniform des Militärs, der Polizei oder der Jandarma träten ihm die früheren Peiniger in der Türkei unvermeidbar erneut gegenüber und würden die alten Angstvorstellungen wiederbeleben. Das Gericht ist nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, das insoweit in Einklang steht mit den anderen oben genannten ärztlichen und psychologischen Stellungnahmen, davon überzeugt, dass der Kläger angesichts dieser Situation ohne den Schonraum und die medizinische und psychologische Betreuung, die er gegenwärtig in Deutschland erfährt, letztlich in der Türkei in eine hilflose Lage geraten würde, in der er seelisch und am Ende auch körperlich zugrunde gehen würde. Diese Beurteilung aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen werden durch die Angaben und das gesamte Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung bestätigt. An dem Verhalten des Klägers wurde die panische Angst deutlich, die er vor einer Rückkehr in die Türkei hat.

Auf die Frage, ob psychische Erkrankungen, wie sie der Kläger hat, in der Türkei behandelbar sind (vgl. dazu u. a. VG Frankfurt, Urt. v. 22.06.2001, NVwZ-Beil. 2/2002, 29; zur Behandelbarkeit jedenfalls von extensiven Formen der PTBS: VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.11.2002 - A 12 S 907/00 -), kommt es hier nicht an. Denn die konkrete Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers besteht nicht etwa erst wegen einer möglicherweise fehlenden Behandlung, sondern allein aufgrund der zu erwartenden Konfrontationen in dem Land, in dem er das Trauma erlitten hat (vgl. dazu auch VG Sigmaringen, Urt. v. 11.05.1999 - 7 K 2297/98 -). Nach dem ärztlichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen und aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Folgen ohne Weiteres durch eine Behandlung rechtzeitig und hinreichend gemildert werden könnten. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vielmehr schlüssig dargelegt, dass eine erfolgreiche Behandlung im Heimatstaat im Falle des Klägers wegen der von ihm permanent als bedrohlich empfundenen Situation und bei dem bei ihm vorliegenden psychischen Störungsbild nicht möglich sei. Davon hat sich auch das Gericht in der mündlichen Verhandlung überzeugt.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kläger 1 selbst dann einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hätte, wenn man davon ausgehen würde, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Wie ausgeführt (siehe oben) hätte das Bundesamt dann nämlich nach § 51 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit den §§ 48, Abs. 1 Satz 1 und 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine solche Ermessensentscheidung über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens kann sich in besonderen Fällen wegen einer „Ermessensreduzierung auf Null“ sogar zu einem Anspruch verdichten, wenn jede andere Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 48 RdNrn. 51 und 55 sowie § 51 RdNrn. 50 ff.; speziell bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen: BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des 2. Senats v. 21.06.2000 - 2 BvR 1989/97 -; BVerwG, Urt. v. 07.09.1999, a.a.O., und v. 21.03.2000, BVerwGE 111, 77; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 04.01.2000, NVwZ-RR 2000, 261; VG Freiburg, Urt. v. 08.08.2003, a.a.O.). Davon ist hier aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden

Falls und in Anbetracht der dem Kläger bei einer Rückkehr drohenden erheblichen Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG auszugehen.

Auf den von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisantrag kommt es hiernach nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Knorr

Ausgefertigt

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Herzberg, Ger. Angestellte

